

S a t z u n g

des Vereins Förderkreis für die „Schwestern Maria“
Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Förderkreis für die „SCHWESTERN MARIA“, Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e.V.
Er hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen unter der Nummer VR 378 eingetragen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Förderkreis für die „Schwestern Maria“ Hilfe für Kinder aus des Elendsvierteln e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Hilfeleistung an die Armen, insbesondere benachteiligten Kindern und anderen Notleidenden aus den Elendsvierteln überbevölkerter Großstädte. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er unterstützt die Kongregation der „Sisters of Mary of Banneux“, Cavite (Philippinen) und alle Einrichtungen der Schwesternschaft in Drittweltländern zur Wohlfahrt Bedürftiger, vornehmlich zur Hilfe für Slum-Kinder. Die Kongregation übernimmt für sie weitgehend die Funktion des Elternhauses, sorgt für die schulische und berufsvorbereitende Ausbildung und lässt ihnen wie auch erwachsenen Slum-Bewohnern medizinische Hilfe angedeihen. Der Förderkreis für die „Schwestern Maria“, Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e.V., sieht sich im Einklang mit der Fürsorge der Schwesternschaft und fördert sie finanziell.

Der Verein ist gehalten, nach Maßgabe der Kongregation Freunde und Förderer der Kinder in der Obhut der Schwesternschaft zu deren Unterstützung zu gewinnen, die Förderer von der Sinnhaftigkeit der geleisteten Hilfe zu überzeugen und sie mehrmals jährlich über die Armenfürsorge der „Schwestern Maria“ zu informieren.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist.
3. Ausschluss

§ 4

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4a

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Gegen einen vom Vorstand abgelehnten Antrag auf Mitgliedschaft kann von der betroffenen Person Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6

Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung und das besondere Aufsichtsorgan.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
2. dem Stellvertreter des Präsidenten (2. Vorsitzender)
3. dem 2. stellvertretenden Vorstandsmitglied (3. Vorsitzender)

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale bezahlt wird.

Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Präsident und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Verwendung der Vereinsmittel für den satzungsgemäßen Zweck entscheidet der Präsident. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Der Präsident (1. Vorsitzender) ist, wer von der Kongregation der „Sisters of Mary“ als Superior General ernannt wird. Die Kongregation kann auch abberufen. Die Kongregation hat jederzeit das Recht, eine vollständige Liste der Förderer und Spender des Vereins in gedruckter oder elektronischer Form zu erhalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes, soweit dieser nicht nach § 8 Absatz 2 von der Kongregation der „Sisters of Mary of Banneux“ ernannt und abberufen wird,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
4. die Wahl des besonderen Aufsichtsorgans,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Das besondere Aufsichtsorgan

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre.

Es setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis mit der Organisation bzw. Vorstandsmitgliedern stehen.

Es tritt mehrmals im Jahr zusammen, um die Arbeit des Vorstandes zu überwachen. Der Vorstand stellt alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Das besondere Aufsichtsorgan hat das Recht, aus triftigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, mit einer zwei Drittel Mehrheit.

Das besondere Aufsichtsorgan gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 12

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, nicht jedoch Satzungsänderungen. Diese müssen bei Einladung bekannt sein.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten oder einem der Stellvertreter unterzeichnet ist.

§ 13

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu folgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Deutschen Caritas Verband e.V.

Ettlingen, den 20. Mai 2015

D. Gerardi